

**Drei Phasen der Ausweitung des Imperiumsgedankens
(Drusus-Feste der *Tres Galliae* in Mainz – Kaiser Claudius über die
Anerkennung der Gallorömer – Caracallas Bürgerrechtserlass von 212)**

von JÜRGEN BLÄNSDORF, Essenheim

Vom 4. Jahrhundert v. Chr. an erweiterte Rom sein Imperium durch militärische Eroberungen und ebenso durch diplomatisches Geschick, ohne dabei mehr als nur kurzfristige Rückschläge zu erleiden. Doch auf welche Weise sicherte es sich den Besitz der eroberten Gebiete, die die Fläche des alten Staatslandes um ein Mehrfaches übertrafen? Am Ende der Regierungszeit des Kaisers Augustus waren etwa 5 Millionen römische Bürger verzeichnet, aber die Peregrinen lassen sich auf etwa 40 Millionen schätzen. Mussten nicht die fremden Völker einen beständigen Gefahrenherd darstellen, wenn die Eroberer aus ihrem Besitz und ihren Tätigkeiten Nutzen zu ziehen versuchten?

Die Romanisierung der vielen, untereinander sehr verschiedenen Regionen erforderte die Bewältigung vieler Probleme militärischer, administrativer, ökonomischer, kultureller und sprachlicher Art. Die Aufgaben waren gegen Ende der römischen Republik unproportional gewachsen, weil Pompeius und Caesar nicht weniger als fünf neue Provinzen (Bithynia mit Pontus, Syrien, *Gallia Comata: Aquitania, Lugudunensis, Belgica*) gegründet hatten. Nach Abzug der kämpfenden Truppe blieb eine zahlenmäßig sehr geringe Militärverwaltung übrig, die Aufstandsversuche sofort im Keim zu ersticken und die Rekrutierung von Soldaten zu besorgen hatte. Vor allem musste eine Zivilverwaltung aufgebaut werden, die die Finanzaufsicht führte und die Infrastruktur in Gestalt von Verwaltungsgebäuden, Tempeln, Vorratslagern (*horrea*), Straßen, Brücken und Häfen zu entwickeln hatte. Es genügte nicht, dass Jahr für Jahr die römischen Promagistrate die Verwaltung übernahmen und die Mitglieder des Ritterstandes als Steuerpächter die Tribute und Steuern eintraben. Sie alle benötigten einen umfangreichen Stab von Untergebenen, um nicht nur in den städtischen Zentren, den *coloniae* und *municipia*, zu regieren, sondern ihre Machtbefugnisse in der Fläche auszuüben. Wie viele Aufgaben zu erledigen waren, veranschaulichen am besten die Reden Ciceros gegen Verres und der Schriftwechsel zwischen dem jüngeren Plinius und dem Kaiser Trajan. Diese Dokumente bezeugen auch das Entstehen einer provinziellen Oberschicht und die zunehmende Übertragung vieler administrativer, juristischer, finanzieller und religiöser Aufgaben auf die weiterhin bestehenden Verwaltungsorgane der Peregrinen. Dadurch ergaben sich direkte Kontakte

zwischen den römischen Beamten und besonders den römischen Händlern und der indigenen Bevölkerung.

Die trotz aller Ausbeutung durch römische Verwaltungsbeamte und Steuerpächter friedliche Entwicklung dieser neuen Reichsgebiete erklärt sich nur aus der Anerkennung der nichtitalischen Bewohner des Imperium Romanum durch das politische Zentrum und – komplementär dazu – durch die Entwicklung eines Staatsbewusstseins seitens der Provinzialen, einen Prozess also, der Griechen, Orientale, Gallier, Germanen und Spanier einbeziehen musste.

Zu dem Problemkomplex der inneren Integration habe ich, angeregt vom Motto der Tagung des Deutschen Altphilologenverbandes (Saarbrücken 2018): 'Polis und Europa' und dem Unterthema: 'Zentrum und Peripherie in der antiken Welt', drei Textgruppen ausgewählt, die die Erweiterung des Imperiumsgedankens im 1. und 3. Jahrhundert bezeugen. In jedem von ihnen lassen sich ein noch auf einzelne Persönlichkeiten bezogener Anlass, eine Verbindung mit dem Herrscherkult und weit darüber hinausweisende Folgen erkennen.

I. Drusus-Feste der *Tres Galliae* in Mainz

Den Ausgangspunkt meiner Ausführungen sollen zwei bekannte Bauwerke des römischen Mainz und die darauf bezogenen antiken Quellen bilden. Etwas versteckt im Gelände der Mainzer Zitadelle steht der Mauerkerne eines runden Turms auf quadratischem Grundriss, der lange Zeit Eigelstein oder Eichelstein genannt wurde und heute allgemein Drusus-Stein heißt. Der Turm stand auf ebenem Gelände etwa 800 m nordöstlich des Zweilegionenlagers, das auf dem Gelände der Mainzer Universitätsklinik nachgewiesen ist. In 340 m Entfernung nordöstlich des Drusus-Denkmal, in Hanglage und mit Blick auf Rhein und Taunus befinden sich die Ruinen des größten römischen Theaters nördlich der Alpen, dessen 116 m messendes Halbrund einst fast bis zum Giebel der angrenzenden modernen Kirche reichte und Platz für 10.000 Zuschauer bot. Die Bühne bot mit ihren 42 m Breite Platz für den Auftritt vieler Personen.

Erst die historischen Quellen lassen die Absichten der Erbauer erkennen.

Suet. *Claud.* 1,2f.: *ceterum exercitus honorarium ei tumulum excitavit, circa quem deinceps statim die quotannis miles decurreret Galliarumque civitates publice supplicarent.*
 „Ferner errichtete das Heer für ihn einen Grabhügel, um den dann an einem festen Datum alljährlich eine Militärparade stattfinden und die Bürgerschaften der Gallischen Provinzen von Staats wegen opfern sollten.“

Cassius Dio 55,2,3: κἀνταῦθα πυρὶ δοθεὶς ἐς τὸ τοῦ Αὐγούστου μνημεῖον κατετέθη Γερμανικὸς τε μετὰ τῶν παίδων ἐπονομασθεὶς, καὶ τιμὰς καὶ εἰκόνων καὶ ἀψίδος κενотаφίου τε πρὸς αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ λαβὼν.

„Dann wurde Drusus dem Feuer übergeben und im Grabmal des Augustus beigesetzt, und er und seine Kinder erhielten das Cognomen Germanicus, und er erhielt als Ehrungen Statuen und einen Ehrenbogen und ein Kenotaph am Rhein.“

Ein spätantiker Nachhall sichert die Lokalisierung bei Mogontiacum:

Eutrop. *brev.* 7,13,1: *Post hunc (sc. Caligulam) Claudius fuit, patruus Caligulae, Drusi, qui apud Mogontiacum monumentum habet, filius, cuius et Caligula nepos fuit.*

„Nach ihm war Claudius (Kaiser), der Oheim Caligulas, der Sohn des Drusus, der bei Mainz ein Denkmal hat, dessen Enkel auch Caligula war.“

Die vierte Quelle ist eine Bronzetafel, die in Spanien bei Siarum (Baetica – h. Utrera, Prov. Sevilla) gefunden wurde. Sie regelte die Trauerfeierlichkeiten für Germanicus, den Sohn des Drusus.¹

Tabula Siarensis (überlieferter Text ohne die sehr stark abweichenden Konjekturen; je ein Ehrenbogen für Germanicus in Rom, Circus Flaminius, bei Antiochia, Mons Amanus, und am Rhein):

(Z. 26) *sculperetur tertius ianus vel a t[...], quem Druso fratri Ti(beri) Caesaris Aug(usti) p[... exerci-] tus, deinde permissu divi Aug(usti) perfecisset... Cae-] saris constitueretur recipienti[s ... a Germanis et praeciperetur Gal-]*

(Z. 30) *lis Germanisque, qui citra Rhen[um ...ab divo] Aug(usto) rem divinam ad tumulu[m Drusi facere, ... simi-]*

le sacrificium parentant[es ...]. et cum esset in ea region[e, ..., nata-]

(Z 34) *li Germanici Caesar[is]*

„<Der Senat beschloss, >

dass ein dritter Ehrenbogen sogar vom [...]

den für Drusus, den Bruder des Tiberius Caesar Augustus, das Heer [...]

dann auf Befehl des Augustus vollendet hatte [...]

des Caesar <Germanicus> aufgestellt werden sollte, der ... empfing [...] von den Germanen²

und die Gallier und Germanen, die diesseits des Rheins [...] die Weisung erhielten, von (für ?)

¹ Die Lücken der *Tabula Siarensis* wurden sehr verschiedenartig ergänzt: nach Heinz Bellen fanden die Festspiele im Mainzer Theater statt, nach Lebek gab es eine Militärparade der im Winter stationierten Truppen bei einem Ehrenbogen. Auf das gleiche Edikt bezieht sich eine in Rom gefundene Tafel, CIL VI 911, 912, 31199; sie ermöglicht die Ergänzungen in Z. 29 und 31.

² Germanicus erhielt von den Germanen die Feldzeichen des 9 n. Chr. von ihnen besiegten Quintilius Varus zurück.

Augustus eine Opferhandlung beim Grabhügel des Drusus zu veranstalten [...] ein gleichartiges Opfer, indem sie für die Verstorbenen opferten [...] und da in dieser Gegend ... war [...] am <Geburtstag> des Germanicus Caesar [...]"

Aus diesen Quellen lässt sich folgende Ereigniskette rekonstruieren. Nero Claudius Drusus, geb. 14. Januar 38 v. Chr., Stiefsohn des Augustus, verunglückte im Jahr 9 v. Chr. in Germanien tödlich. Tiberius, sein älterer Bruder, der spätere Kaiser, sorgte für die Überführung des Leichnams nach Rom. Doch schon in Mogontiacum, d.h. bei der ersten Station an der Grenze des Imperium Romanum, errichtete das Heer einen Grabhügel (*tumulus*), um ihn einzuäschern und an Ort und Stelle beizusetzen. Tiberius aber entriss ihn den Soldaten, wie es in der *Consolatio Liviae*³ und in Senecas *Consolatio ad Polybium*⁴ heißt, und brachte ihn nach Rom, wo er im Grabmal des Augustus beigesetzt wurde. Aber Augustus wusste das Heer zu besänftigen, indem er befahl, den Tumulus in ein Grabmal zu verwandeln und mit der Errichtung eines Ehrenbogens (*ianus* oder *arcus*) zu ehren, auf dem die Statue des Drusus aufgestellt und ein von Augustus verfasstes Trauergedicht angebracht wurde (Suet. *Claud.* 1,5). Dieser Ehrenbogen wurde bisher nicht gefunden, er ist jedenfalls nicht der erst von Domitian auf rechtsrheinischem Gelände (heute in Mainz-Kastell) erbaute Bogen.

Außerdem verfügte Augustus, dass die Ehrenfeierlichkeiten für Drusus künftig jedes Jahr wiederholt werden sollten. Sein Todestag bzw. die Veranstaltung der ersten Trauerfeierlichkeiten sind für den Herbst des Jahres 9. v. Chr. anzunehmen. Dies ist der späteste Termin für eine Reise der gallischen Gesandten von Lugudunum nach Mogontiacum. Unter Tiberius wurden diese Feierlichkeiten mit denjenigen seines im Jahr 19 n. Chr. verstorbenen Sohnes Germanicus verbunden.⁵ Sein Geburtstag am 24. Mai könnte der geeignete Termin für die Reise der gallischen Gesandten nach Mainz und die Veranstaltung der militärischen Trauerzeremonie und die *supplicationes* und *ludi* gewesen sein.

³ *Consolatio Liviae* 169-172: *Quippe ducem arsuris exercitus omnis in armis / inter quaeque ruit, ponere certus erat. / Abstulit invitis corpus venerabile frater, / et Drusum patriae * quod licuitque * dedit.* (Aber das ganze Heer war schon entschlossen, ihn in Waffen und in der Gegend (?), in der er fiel, beizusetzen. Gegen ihren Willen entriss ihnen der Bruder den verehrungswürdigen Leichnam und gab Drusus * ... * dem Vaterland zurück).

⁴ Seneca *dial.* 11 (*Cons. ad Polybium*) 15,5 (*Augustus*) *totum exercitum non solum maestum, sed etiam attonitum, corpus Drusi sui sibi vindicantem, ad morem Romani luctus redegit.* (Augustus lenkte das ganze Heer, das nicht nur traurig, sondern erschüttert war und den Leichnam ihres Drusus für sich beanspruchte, zum römischen Trauerbrauch zurück).

⁵ Tac., *ann.* 2,83,2: *Arcus additi Romae et apud ripam Rheni et in monte Suriae Amano cum inscriptione rerum gestarum ac mortem ob rem publicam obisse.* (Hinzugefügt wurden Ehrenbögen in Rom und am Ufer des Rheins und auf dem Berg Amanus in Syrien mit einer Inschrift über die vollbrachten Taten und dass er für den Staat gestorben sei).

Zwei Reisen innerhalb eines Jahres sind nicht bezeugt und aus praktischen Gründen unwahrscheinlich.

Aus den Quellen lässt sich folgender Ablauf der jährlichen Feierlichkeiten rekonstruieren:

1. Die gallischen und germanischen Truppen veranstalteten rings um das⁶ hügelartige Kenotaph, das von den Legionären des Drusus begonnen und auf Befehl des Augustus vollendet worden war, eine militärische Parade – *decursio* als Waffenlauf oder Reiterparade – und Opferhandlungen. Der *tumulus* lag vor den Toren des Zweilegionenlagers, das auf dem sog. Kästrich im Gelände der heutigen Mainzer Universitätsklinik durch Grabungen nachgewiesen ist. Dort war eine für solche Paraden ausreichend ebene Fläche vorhanden, was heute wegen der neuzeitlichen Festungsbauten nicht mehr leicht vorstellbar ist.

Die Absichten dieser von Augustus und Tiberius ergangenen Erlasse waren einerseits, den Herrscherkult des Augustus und seiner Familie im Heer zu sichern und in der Provinz auch bei den linksrheinischen Germanen zu etablieren. Doch die Absichten gingen noch weiter. Denn zu dieser Gedenkfeier wurde auch das *Concilium Trium Galliarum* einberufen, das im Jahr 12 v. Chr. von Drusus als Statthalter der *Tres Galliae* bei der Einweihung der *Ara Romae et Augusti* in Lugudunum gegründet worden war und dort seitdem jährlich tagte. Wegen seiner Verdienste wurde Drusus als Patronus der gallischen Provinzen verehrt. Auf die Treue, die ihm die Gallier erwiesen, kommt auch Kaiser Claudius noch zu sprechen (darüber im folgenden Abschnitt). Nun erhielt es den Auftrag, zusätzlich jedes Jahr eine Versammlung in Mogontiacum abzuhalten.

2. Aber es ist schwer vorstellbar, dass ein solches *Concilium* auf demselben Platz abgehalten wurde wie die Truppenparaden. Außerdem war der Zweck des *Concilium* nicht das Totengedenken, sondern der von Drusus gestiftete Kult der Roma und des Augustus (*supplicationes*), also insgesamt eine nicht-militärische Veranstaltung. Hier kommt das römische Theater ins Spiel – allerdings mit einem Quellenproblem behaftet. Denn in den vorhin aufgeführten Textquellen kommt das Wort *theatrum* nicht vor; in der Textfassung, die Heinz Bellen der *Tabula Siarensis* gab, beruht es auf Konjektur, bei Lebek ist überhaupt nicht von einem römischen Theater die Rede. Doch hier hilft der Blick auf die Tradition der römischen Festspiele (*ludi*). Zu allen Götterfesten gehörte ein ritueller Teil mit dem Aufmarsch der Magistrate und Priester und mit

⁶ *circa* kann auch ‚in der Nähe von‘ bedeuten. Beides wäre vom Raum vor dem Zweilegionenlager her möglich gewesen.

Opferhandlungen sowie ein Festspielteil mit szenischen und circensischen Festspielen. Für die Kultfeierlichkeiten des *Concilium trium Galliarum* in Lugudunum sind durch die Tabula Siarensis (col. II, Z. 11 und 14) *Ludi Augustales scaenici* bezeugt. Das *Concilium* fand im Heiligtum der Roma und des Augustus statt, die *ludi Augustales* in dem auf der anderen Seite des Flusses gelegenen Theater. In Mainz wurde schon in augusteischer Zeit ein erstes, noch improvisiertes Theater gegründet, das für das Zweilegionenlager und die bis dahin vorhandene Lagervorstadt (*canabae*) unfunktional und weitaus überdimensioniert gewesen wäre.

Wenn auch die aufgeführten Dramen sicher nicht von Plautus oder Terenz, Ennius, Pacuvius oder Accius stammten, sondern *pantomimi* waren, die dem Wunsch der Zeitgenossen nach viel Musik und Gesang entgegenkamen, so trugen sie dennoch zur Romanisierung der Provinz bei.

Bisher gab es jedoch eine Datierungsschwierigkeit, weil die ältesten Teile des jetzt sichtbaren Theaters aus der Zeit Domitians stammen, der größte Teil aus der Zeit Konstantins. Aber neueste Grabungen, die von Gerhard Rupprecht bis 2010 durchgeführt wurden, ergaben, dass es bereits in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts einen Vorgängerbau gegeben hatte, der nur geringfügig kleiner und einige Winkelgrade anders orientiert war.⁷ In dieser Zeit, als es außer dem Zweilegionenlager und einer sich gerade erst entwickelnden Lagervorstadt noch kein urbanes Zentrum gab, wäre ein so groß dimensionierter Festplatz unsinnig gewesen. Er lässt sich nur aus den Zwecken des *Concilium Trium Galliarum* erklären.

Eine solche Veranstaltung musste für den inneren Zusammenhalt der gallischen Provinzen, aber auch für die Siedlungsgeschichte bedeutende Folgen haben. Man stelle sich vor, dass die Abgeordneten von 60 oder 64 Gemeinden aus Süd- und Mittelgallien nach wochenlanger Reise und notwendigerweise begleitet von einem großen Tross nach Mainz gelangten und dort die Zeit der verschiedenen Ehrenfestspiele auch zu politischen Gesprächen nutzten. Auf Befehl des Augustus nahmen auch die linksrheinischen, also schon unterworfenen Germanen daran teil. Offenbar legte der Kaiser – und seine Nachfolger – großen Wert auf den Zusammenhalt der Provinzialen, ohne befürchten zu müssen, dass die Gelegenheit zu antirömischen Aktionen genutzt wurde. Noch in der Republik hatte der Senat aus Angst vor Verschwörungen der Peregrinen darauf geachtet, jede Verbindung der Provinzen untereinander zu unterbinden.

⁷ Vermutlich war das Theater im Jahr 39 Schauplatz eines *solemne spectaculum*, bei dem der gerade eingetroffene Galba die Beifall klatschenden Legionäre zur Ordnung rief (Suet., *Galba* 6,2).

Folge dieser alljährlichen und bis zur Abreise vermutlich eher Wochen als Tage dauernden Feierlichkeiten war eine Aufwertung des eher noch bescheidenen Zweilegionenlagers von Mogontiacum. Aus der Infrastruktur einer solchen Großveranstaltung wuchs eine Zivilstadt, die sich bald vom Militärlager bis zum Rhein, dem Hafen und der Rheinbrücke ausdehnte. Von der vom Kaiser befohlenen Verehrung für einen tüchtigen und integren Provinzstatthalter wurde das Selbstbewusstsein der Provinzialen und die Integration von vier Provinzen gefördert.

II. Kaiser Claudius über die Anerkennung der Gallorömer

Die Folge, der Wunsch der Provinzialen nach Anerkennung in Rom, war unvermeidlich. Sie wurde im Jahr 47 manifest, als Kaiser Claudius in seiner Eigenschaft als Censor eine *lectio senatus* durchführte, deren strittiger Teil die Zuwahl neuer Mitglieder war. Die Nobilität der drei von Cäsar eingerichteten Provinzen der *Gallia Comata*, *Aquitania*, *Lugdunensis* und *Belgica*, die unter Augustus das römische Bürgerrecht erhalten hatten, wünschte jetzt auch das volle Recht der römischen Nobiles zu erhalten, nämlich in den Senat aufgenommen zu werden und Staatsämter wahrzunehmen zu können. Die Voraussetzung, die Zugehörigkeit zum Ritterstand, erfüllten bereits gebürtige Römer wie romanisierte Gallier.

Aber die konservative römische Nobilität wehrte sich gegen diese „Überfremdung“ des Senats, so wie sie sich nach dem Bundesgenossenkrieg (91-89 v. Chr.) gegen die Ausweitung des Bürgerrechts auf alle Italiker gewehrt hatte. Über die heftigen Diskussionen im Vorfeld der Senatssitzung des Jahres 47 berichtet Tacitus *ann.* 11,23,1, wo wir sogar noch den Nachhall der Auseinandersetzungen von 88 v. Chr. vernehmen.

A. Vitellio L. Vipstano consulibus (48 p. Chr.) cum de supplendo senatu ageretur primoresque Galliae, quae Comata⁸ appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem adsecuti, ius adipiscendorum in urbe honorum expeterent, multus ea super re variusque rumor, (2) et studiis diversis apud principem certabatur adseverantium non adeo aegram Italiam, ut senatum suppeditare urbi suae nequiret. ... (3) an parum quod Veneti et Insubres curiam inruperint, nisi coetus alienigenarum velut captivitas inferatur?

„Als im Konsulatsjahr des A. Vitellius und des L. Vipstanus über die Ergänzung des Senats verhandelt wurde und die Nobilität Galliens, das Comata genannt wird, nachdem sie schon längst Bündnisverträge und das römische Bürgerrecht erhalten hatten, das Recht verlangten, Staatsämter in Rom zu erhalten, gab es darüber viele widersprüchliche Auseinandersetzungen. Und mit verschiedenen Bemühungen wurde beim Kaiser darum

⁸ *Gallia Comata = Tres Galliae: Aquitania, Gallia Lugdunensis, Gallia Belgica.*

gerungen, weil sie behaupteten, Italien sei nicht so krank, dass es den Senat für ihre Stadt nicht zu ergänzen vermöchte. ... (3) Sei es denn nicht genug, dass die Veneter und Insubrer in die Curia eingebrochen seien, wenn nicht (auch noch) die Scharen der Ausländer wie eine Gefangennahme importiert würden?“

Kaiser Claudius ließ sich jedoch davon nicht beeinflussen und erwies den Widerstand des Senats als unbegründet, als kurzsichtig und als Verstoß gegen römische Traditionen. Etwa die Hälfte des Wortlauts seiner Rede ist auf zwei Bronzetafeln erhalten, die 1528 in Lyon gefunden wurden; im dortigen Museum sind sie sehenswerte Prunkstücke, die man bei keiner Exkursion versäumen sollte. Der Fundort ist nicht zufällig, da er in der von Claudius geförderten Provinz lag, wo er ja selbst geboren war. Dass es sich bei dem sehr umfangreichen Textfragment um ein genaues Protokoll der originalen Rede handelt, wird aus den im ersten Teil weitschweifigen und unkonzentrierten Ausführungen zur römischen Verfassungsgeschichte deutlich, mit denen der Kaiser seine historische Gelehrsamkeit unter Beweis zu stellen suchte. Dagegen ist der Text im zweiten Teil und noch deutlicher im letzten Teil, der die neue Verfügung enthält, weitaus konziser: der Kaiser hatte zu seinem eigentlichen Anliegen gefunden. Tacitus hat im 11. Buch der *Annales* den Wortlaut der Rede stark gekürzt, literarisch umgeformt und aus seiner Sicht umgedeutet. Seine Darstellung ist für unsere Darlegung nur in der Einleitung von Bedeutung.

Die Weitschweifigkeit, mit der der Kaiser Beispiele aus der römischen Geschichte von der Königszeit bis zur Zeit des Augustus zitiert, erklärt sich aus dem Versuch, die Frage der Erweiterung des Senats grundsätzlich zu diskutieren. Er beginnt mit der These, die römische Verfassung sei von Anfang an nicht statisch gewesen, sondern habe sich kontinuierlich gewandelt.

Equidem primam omnium illam cogitationem hominum, quam maxime primam occurruram mihi provideo, deprecor, ne quasi novam istam rem introduci exhorrescatis, sed illa potius cogitetis, quam multa in hac civitate novata sint, et quidem statim ab origine urbis nostrae in quot formas statusque res p(ublica) nostra diducta sit.

„Ich möchte als allererstes darum bitten, mir die Überlegung der Menschen, die, wie ich voraussehe, mir als allererste begegnen wird, zu ersparen, dass ihr nämlich nicht davor zurückschreckt, als ob diese Angelegenheit als etwas Neues eingeführt wird, sondern eher daran denkt, wie vieles in diesen Staat eingeführt wurde und in welche neuen Formen und Zustände unser Staat sofort nach der Gründung unserer Stadt überführt wurde.“

Das Ziel der Rede wird am Anfang der Rede noch deutlicher als im folgenden. Es geht ihm darum, dass immer wieder Ausländer mit großem Erfolg führende Stellen im Staat eingenommen haben.

Quondam reges hanc tenuere urbem, nec tamen domesticis successoribus eam tradere contigit. Supervenere alieni et quidam externi, ut Numa Romulo successerit ex Sabinis veniens, vicinus quidem, sed tunc externus, ut Anco Marcio Priscus Tarquinius. Is propter temeratum sanguinem, quod patre Demaratho Corinthio natus erat et Tarquiniensi matre generosa, sed inopi, ut quae tali marito necesse habuerit succumbere, cum domi repelleretur a gerendis honoribus, postquam Romam migravit, regnum adeptus.

„Einst herrschten Könige über diese Stadt, und doch gelang es nicht, sie einheimischen Nachfolgern weiterzugeben. Es kamen Fremde und einige Ausländer, so wie Numa dem Romulus nachfolgte. Er kam aus dem Sabinerland, freilich als Nachbar, aber damals als Ausländer, so wie dem Ancus Marcius der Tarquinius Priscus (nachfolgte). Als dieser wegen seines entehrten Blutes, weil sein Vater Demaratus aus Korinth war und seine Mutter aus Tarquinia stammte – aus adliger, aber armer Familie, da sie ja einen solchen Mann hatte heiraten müssen – in seinem eigenen Land von der Führung von Ämtern zurückgewiesen wurde, da errang er, nachdem er nach Rom ausgewandert war, die Königswürde.“

Als schließlich die Regierung des Tarquinius Superbus zur Tyrannei entartete, fand der römische Staat bald Abhilfe und bildete über mehrere Zwischenstufen die dann erfolgreiche republikanische Verfassung aus. Es ist dem Kaiser für sein Hauptanliegen an dieser und einer späteren Stelle wichtig, dass Ausländer auch wieder eliminiert werden können, wenn sie sich nicht bewähren.

Hier müssen wir die weiteren Ausführungen des Kaisers zur Verfassungsgeschichte der römischen Republik überspringen und zu dem Teil kommen, in dem er sich auf seine Amtsvorgänger Augustus und Tiberius – doch natürlich nicht auf Caligula – beruft, die der Nobilität der *coloniae* und *municipia* Zugang zum Senat verschafft hatten. Er gesteht zwar noch einen Rangunterschied zwischen den aus Italien stammenden Senatoren und denen, die aus fernerer Provinzen stammen, zu, besteht aber darauf, verdienstvolle Provinziales nicht zurückzuweisen.

Sane novo m[ore] et divus Augustus avonculus meus et patruus Ti(berius) Caesar omnem florem ubique coloniarum ac municipiorum, bonorum scilicet virorum et locupletium, in hac curia esse voluit. Quid ergo? Non Italicus senator provinciali potior est? Iam vobis cum hanc partem censurae meae adprobare coepero, quid de ea re sentiam, rebus ostendam. Sed ne provinciales quidem, si modo ornare curiam poterint, reiciendos puto.

„Auf wirklich neue Weise wollten der vergöttlichte Augustus, mein Großvater, und Kaiser Tiberius, mein Oheim, dass die gesamte Blüte aller Kolonien und Munizipien, nämlich die tüchtigen und reichen Männer, in dieser Curia sind. Was also? Ist nicht ein Senator aus Italien besser als einer aus der Provinz? Wenn ich euch nun diesen Teil meiner Senats-Censur zu empfehlen beginne, werde ich euch an Tatsachen aufzeigen, was ich darüber denke. (Aber) ich glaube, dass nicht einmal die Provinzialen zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie der Curia zu größerer Ehre verhelfen können.“

An den entscheidenden Schritt, die Grenzen der möglichen Senatszugehörigkeit völlig aufzuheben, tastet er sich vorsichtig – *timide*, wie er dann selbst sagt – in zwei Schritten heran. Er weist darauf hin, dass die *Gallia Narbonensis* schon seit langer Zeit verdiente Männer in den Senat entsendet, und geht auf einen persönlich begründeten Einzelfall ein, seinen Freund L. Vestinus aus der narbonensischen *colonia* Vienna, dessen Söhne nun das Recht erhalten sollen, Priesterämter zu bekleiden.

Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium quam longo iam tempore senatores huic curiae confert! ex qua colonia inter paucos equestris ordinis ornamentum L(ucium) Vestinum familiarissime diligo et hodieque in rebus meis detineo, cuius liberi fruuntur, quaeso, primo sacerdotiorum gradu, postmodo cum annis promoturi dignitatis suae incrementa.

„Seht, seit wie langer Zeit die hochgeehrte und starke Colonia der Viennenser schon Senatoren zu dieser Curia beiträgt. Aus dieser schätze ich als engen Freund unter den wenigen aus dem Ritterstand als besonderen Schmuck L. Vestinus und halte ihn heute bei meinen Aufgaben fest. Seine Kinder sollen, so bitte ich, den ersten Rang der Priesterämter erhalten, um später mit den Jahren die Zunahme ihrer Würde zu befördern.“

Aber als zur Unparteilichkeit verpflichteter Historiker gibt der Kaiser auch zu, dass hierin auch Fehlschläge zu verzeichnen waren. Denn Valerius Asiaticus hatte sich verschiedene Verbrechen zuschulden kommen lassen und sich das Recht, Senator zu werden, angemaßt, bevor Vienna die juristische Voraussetzung dazu erhalten hatte. Von seinem Prozess, der Verurteilung und dem erzwungenen Selbstmord berichtete Tacitus zum Jahr 47 (*ann.* 11,1-3). Auch sein Bruder hatte sich als des Senatssitzes unwürdig erwiesen.

Um aber die geradezu buchstäbliche Grenzüberschreitung zu seinem Hauptanliegen zu markieren, ruft er sich in einem fingierten Zwischenruf der ungeduldig werdenden Senatoren zur Ordnung und verweist darauf, dass auch schon aus der *Gallia Lugudunensis* stammende Senatoren in die Curia aufgenommen worden waren und dass selbst ein Paullus Fabius Persicus, dessen Vorfahr als Sieger über die Gallier den Ehrennamen *Allobrogicus* trug, keinen Einwand mehr gegen die Aufnahme der einst feindlichen Gallier hat. Er insinuiert, dass es sich nur um einen ganz kleinen Schritt handelt, denn Vienna liegt an der Nordgrenze der *Narbonensis*, *Lugudunum* nahe der Südgrenze der *Gallia Lugudunensis* – es sind in der Tat nur knapp 30 km –, aber einen Schritt mit weitreichenden Folgen.

Quodsi haec ita esse consentitis, quid ultra desideratis, quam ut vobis digito demonstrarem, solum ipsum ultra fines provinciae Narbonensis iam vobis senatores mittere, quando ex Luguduno habere nos nostri ordinis viros non paenitet.

„Wenn ihr hiermit einverstanden sei, was verlangt ihr dann noch mehr, als dass ich euch mit dem Finger aufzeige, dass er allein über die Grenzen der *Provincia Narbonensis* hinaus euch schon Senatoren schickt, da ihr nichts dagegen habt, dass wir Männer unseres Standes aus Lugudunum haben.“

Was bisher Einzelfälle waren, solle nun allgemeines Recht werden. Entschieden müsse über die ganze *Gallia Comata*, d.h. die drei von Cäsar geschaffenen Provinzen *Aquitania*, *Lugudunensis* und *Belgica* verhandelt werden. Die folgenden Sätze geben unmissverständlich zu verstehen, dass es sich nicht nur um in Gallien angesiedelte römische Bürger handelt, sondern um gebürtige Gallier, die einstigen Feinde Roms, doch seit 100 Jahren seine treuen Verbündeten.

Timide quidem, p(atres) c(onscripti), egressus adsuetos familiaresque vobis provinciarum terminos sum, sed destricte iam Comatae Galliae causa agenda est, in qua, si quis hoc intuetur, quod bello per decem annos exercuerunt divom Iulium, idem opponat centum annorum immobilem fidem obsequiumque multis trepidis rebus nostris plus quam expertum.

„Mit Scheu habe ich, ihr Senatoren, die euch gewohnten und vertrauten Grenzen der Provinzen überschritten. Aber entschieden müssen wir über die *Gallia Comata* verhandeln, in der, wenn man dies hier betrachtet, dass sie C. Iulius (Caesar) über zehn Jahre mit Krieg heimgesucht haben, man ebenso dagegenstellen kann, dass die unerschütterliche Treue und der Gehorsam von hundert Jahren in vielen unserer Gefahren mehr als erfahren wurde.“

Die rhetorische Strategie des Kaisers ist deutlich: vom Einzelfall und persönlicher Motivation kommt er auf die politische Entwicklung des Imperium Romanum, deren Resultat eine Erweiterung des Bürgerrechts und, mehr noch, das Recht auf Aufnahme in den Senat und die Führung von Staatsämtern sein muss. Es war klar, dass die Senatsaristokratie hierin eine Schmälerung ihrer Privilegien sehen musste. Claudius, der so oft, selbst von seiner Mutter, verspottete Kaiser hatte den Weitblick und verwendete nur historische und politische Argumente, ohne sie im geringsten religiös zu verbrämen, wie es dann Caracalla mehr als anderthalb Jahrhunderte später tat.

III. Caracallas Bürgerrechtserlass von 212

Der letzte Schritt zur Erweiterung des römischen Bürgerrechts ist mit der *Constitutio Antoniniana* verbunden, mit der Kaiser Caracalla – mit vollem Namen Caesar M. Aurelius Severus Antoninus Pius – im Jahr 212 allen Bewohnern des Imperium Romanum, also Männern wie Frauen, das römische Bürgerrecht verlieh – mit Ausnahme der Sklaven und einer nicht sicher

definierbaren Gruppe von *dediticii*, also Menschen, die sich in die Abhängigkeit des römischen Volkes oder einzelner Herren begeben haben.⁹

Die Bezeugung dieses Erlasses ist eindeutig: Cassius Dio und das *Corpus Iuris Iustiniani* überliefern den Inhalt des Erlasses, ein Papyrus sogar wichtige Teile des Wortlauts.

Über die Absicht und den Nutzen, den Caracalla aus der nun imperiumsweiten Verleihung des Bürgerrechts zu ziehen beabsichtigte, herrscht jedoch zwischen den erwähnten Quellen ein auffälliger Widerspruch.

Im *Corpus Iuris*: Ulpian, *Digesten* 1,5,17 wird nur das Faktum des Bürgerrechts für alle Bewohner des Imperium Romanum berichtet.

Ulpian, *Digesten* 1,5,17: *In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.*

„Diejenigen, die im Imperium Romanum wohnen, wurden aufgrund des Erlasses des Kaisers Antoninus zu römischen Bürgern gemacht.“

In den *Novellae* des *Corpus Iuris* heißt es genauer (78,5):

Antoninus ... ius Romanae civitatis, prius ab unoquoque subiectorum petitus et taliter eis, qui vocantur peregrini, ad Romanam ingenuitatem deducens ille hoc omnibus in commune subiectis donavit.

„Antoninus ..., der zuvor von jedem einzelnen ersucht wurde und so diejenigen, die Peregrini genannt werden, zur römischen Bürgerfreiheit führte, hat das römische Bürgerrecht allen Untertanen in Gesamtheit verliehen.“

Cassius Dio sah in der reichsweiten Ausdehnung des römischen Bürgerrechts die Absicht des Kaisers, der für sein Heer und zahlreiche Bauprogramme Geld benötigte, sich mit Steuererhöhungen auf Erbschaften, Sklavenfreilassungen und Schenkungen jeder Art neue Einnahmequellen zu verschaffen.

Cass. Dio 77,9,5: οὐ ἕνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ, λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιοῦτου προσίη διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν.

„Deshalb erklärte er auch alle zu Römern, die sich unter seiner Herrschaft befanden, angeblich um sie zu ehren, in Wirklichkeit damit aufgrund eines solchen Erlasses seine Einkünfte stiegen, weil die Peregrinen das meiste davon nicht bezahlten.“

⁹ Für dieses Kapitel verdanke ich die wesentlichen Anregungen und Daten der Ausstellung, die Barbara Pferdehirt und Markus Scholz im Jahr 2012, also genau 1800 Jahre nach dem Erlass Caracallas in Mainz veranstalteten und mit Beiträgen mehrerer Gelehrter im Begleitband dokumentierten.

In der Tat mussten nun alle Bewohner des Imperium Romanum die erwähnten Steuern bezahlen. Aber konnten diese insgesamt nur seltenen Steuerfälle den Steuerausfall aufwiegen, der durch den Fortfall der bisher von den Peregrinen verlangten ständigen Tribute und Steuern entstand? Darauf gibt der Wortlaut des Erlasses Antwort, der sich auf einem in Ägypten gefundenen und nun in Gießen aufbewahrten Papyrus (P. Giss. 40) befindet.

Dieser Papyrus enthält drei Edikte aus den Jahren 212 und 213, die wegen des in der Präambel genannten Namens und der am Ende angefügten taggenauen Datierung von Caracalla und nicht einem anderen Severer, wie immer wieder angenommen wurde, stammen müssen.

Das erste Edikt ist die ins Griechische übersetzte Fassung der *Constitutio Antoniniana* (nur der t.t. *dediticii* ist nicht ins Griechische übersetzt), die ja im ganzen Imperium Romanum galt und daher auch im griechischsprachigen Ägypten verkündet werden sollte. Bürgerrechtsverleihungen hatten schon seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts und besonders unter den Severern stark zugenommen, waren aber von einer allgemeinen Gültigkeit noch weit entfernt. Aber zumindest hatte sich schon über einen längeren Zeitraum die Nützlichkeit dieser Maßnahmen erwiesen.

Caracalla selbst gab seinem Erlass eine auf ihn selbst bezogene religiöse Wendung: Wegen eines Sieges, durch den er dank der Hilfe der Götter gerettet worden sei, habe er Wege gesucht, ihnen den Dank möglichst vieler Menschen zukommen zu lassen und darum alle jetzigen und künftigen Bewohner des Imperium Romanum zu Bürgern erklärt. Die betreffenden werden auffälligerweise ἄνθρωποι genannt, umfassen also Männer wie Frauen.

[...]

[Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Σεουήρος] Ἀντωνίνο[ς] Εὐσεβῆ[ς] λέγει·

[- ca. ? -] ἡ μάλλον ἀν[. . . . τὰ]ς αἰτίας καὶ τοῦ[ς] λ[ογι]σμοῦ[ς]

[- ca. ? -] τοῖς ἀθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαιμι, ὅτι τῆ[ς] τοιαύτη[ς]

[-ca. ? -] ἡσ με συ[νετ]ήρησαν. τοιγ[α]ροῦν νομίζω [ο]ύτω

5 με[- ca. ? -] ὡς δύ[ν]ασθαι τῆ μεγαλειότητι αὐτῶν τὸ

ἰκανὸν ποι[εῖν] ca. ? ὅσ]άκις ἐὰν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς

τοὺς ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους

[- ca. ? -] ν θεῶν συνει[σ]ενεγ[κοι]μι. δίδωμι τοῖς συνάπα[σιν] -

ca. ? κατὰ τὴν οἰκουμένην πο[λει]τεῖαν Ῥωμαίων, μένοντος

[τοῦ δικαίου τῶν πολιτευμ]άτων, χωρ[ίς] τῶν [. .]δειτικίων. ὁ[φ]εῖλει γὰρ τὸ

10 [- ca. ? -] νειν πάντα α[. . .] α ἤδη κ[α]ὶ τῆ νίκη

ἐν περιει[ληφ] ca. ? .] αγμα . [. . .] λώσει [τὴν] μεγαλειότητα

[τοῦ] Ῥωμα[ί] [-ca. ? -]. περὶ τοῦς . [. . .] υς γεγενῆσθα[ι]

ἦ περ δ[. - ca. ?]

[- ca. ?]. ἀλειφ[ca. 10 -] ὶων τῶ[ν] ἐ]κάστης

„Der Imperator Kaiser Marcus Aurelius Severus Antoninus Pius sagt: ... mehr ... die Gründe und Überlegungen, wie ich den unsterblichen Göttern danken könnte, dass sie einen derartigen Sieg ... und mich gerettet haben. Deshalb glaube ich, dass ich so ... ihrer Größe Genüge leisten kann ... sooft zu meinen Menschen <andere> hinzukommen ... der Götter beitrage. Ich verleihe allen ... in der gesamten Welt das Bürgerrecht (πολιτεία) der Römer, wobei das Recht der Staaten erhalten bleibt, mit Ausnahme der *dediticii*. Es muss nämlich ... alles bleiben und an dem Sieg teilhaben ... wird die Größe des römischen ... vermehren ... werden, wie...“

Solche Dankfeiern wegen der Rettung des Kaisers sind im Rahmen des Herrscherkultes zu sehen. Die Errettung bezog sich sicher auf die angeblichen Anschlagpläne seines Bruders Geta, den er in Wirklichkeit selbst hatte ermorden lassen. Ob er den Namen seines Bruders erwähnte, ist wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes des Gießener Papyrus nicht mehr feststellbar, aber auch wenig wahrscheinlich, da, wie das Beispiel der Mainzer Iuppiter-Säule zeigt, der unterlegene Gegner nicht durch die inschriftliche Ernennung verewigt werden sollte. Aber sicher zielte der Erlass Caracallas auf die Besserung seines Ansehens, das durch die Ermordung seines Bruders erschüttert worden war.

Aber die religiöse Verbrämung ist nur die eine Seite der *Constitutio Antoniniana*. Denn die Ausnahmen, die Caracalla von der Geltungsweite seines Erlasses machte, zeigen, dass er klug genug war, den kaiserlichen Fiskus nicht der wichtigsten Einnahmequelle zu berauben. Denn er verfügte, dass das Recht der Staaten erhalten blieb, und damit war auch die Tributpflichtigkeit inbegriffen. So hatten die Neubürger des Imperium Romanum die alten laufenden Steuern und dazu fallweise die sogar erhöhten Freilassungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu bezahlen.

Caracallas Erlass, persönlich motiviert und religiös verbrämt, hatte weitreichende Folgen für die Entwicklung der inneren Reichseinheit. Ob er all die noch viel weiter reichenden Folgen seines Erlasses bedacht hat, geht aus den Quellen nicht hervor. Sicher war die Ausweitung der Wehrpflicht für ihn und alle weiteren Kaiser von unmittelbarer Wichtigkeit. Aber die juristische Gleichstellung aller Bewohner des Imperium Romanum bedeutete auch eine Vereinfachung aller Rechtsakte wie Verträge und insbesondere Eheschließungen zwischen bisher Freien, Halbfreien und Unfreien und beseitigte die Hindernisse für Verträge und Eheschließungen über alle Provinzgrenzen hinweg.

Von Kaiser Augustus über Kaiser Claudius bis hin zu Kaiser Caracalla wurde die Integration des Imperium Romanum, das sich von Rom und Italien ausgehend bis Mittelägypten und Schottland, vom Euphrat bis Spanien und über

einen breiten Streifen Nordafrikas erstreckte, durch Rechtsakte und Maßnahmen zur Erweiterung des Staatsbewusstseins gefördert. Es reichte damit weit über Europa hinaus, das als ursprünglich geographischer Begriff noch lange keine Chance hatte, sich zu einem politischen Begriff zu entwickeln.

Literaturhinweise

- Ausbüttel, F. M., Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches, Darmstadt 1998.
- Bellen, H., Das Drususdenkmal „apud Mogontiacum“ und die Galliarum civitates, Jahrb. des RGZM Mainz 31, 1984, 385-396.
- Bellen, H., Der römische Ehrenbogen von Mainz-Kastel: Ianus Germanici aut Domitiani? Arch. Korr. Blatt 19, 1989, 77-84.
- Bellen, H., Die Rolle der Mainzer Legionen in der Krise des römischen Kaisertums 68-70 n. Chr., MZ 82, 1987, 111-122.
- Bleicken, J., Die Verfassung der römischen Republik, Paderborn 1975.
- Bleicken, J., Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreichs, Bd. 1, Paderborn³1989, Bd. 2, Paderborn 1978.
- Fishwick, D., The dedication of the ara trium Galliarum, Latomus 55, 1996, 87-100.
- Frenz, H. G., Drusus maior und sein Monument zu Mainz, Jahrb. des RGZM 32, 1985, 394-422.
- Gogräfe, R., www.theatrum.de: Datenbank über alle Theater des Imperium Romanum.
- Herz, P., Das römische Heer und der Kaiserkult in Germanien, in: Spickermann, W. – Cancik, H. – Rüpke, J., Religion in den germanischen Provinzen Rom, Tübingen 2001, 103-113.
- Kuhlmann, P., Die Gießener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse, Edition, Übersetzung und Kommentar, Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen 46, 1994, zur Constitution 215-234.
- Kuhlmann, P. – Barnes, T., Die Constitutio Antoniniana: der Bürgerrechtserlass von 212, in: Pferdehirt – Scholz (2012) 45-52.
- Lebek, W. D., Die Mainzer Ehrungen für Germanicus, den älteren Drusus und Domitian, ZPE 78, 1989, 45-82.
- Lebek, W. D., Die drei Ehrenbögen für Germanicus: Tab. Siar. frg. I 9-34 ; CIL VI 311991 2-17, ZPE 67, 1987, 129-148 (zu dem Mainzer Ehrenbogen 142-148).
- Lebek, W. D., Ehrenbogen und Prinzentod: 9 v. Chr. - 23 n. Chr., ZPE 86, 1991, 47-78.
- Pferdehirt, B., Die rechtliche und soziale Gliederung im Römischen Reich vor der Constitutio Antoniniana, in: Pferdehirt – Scholz (2012, 53-58).
- Pferdehirt, B. – Kracker, J. – Scholz, M., Neubürger mit Begeisterung? Die Auswirkungen der Constitutio Antoniniana auf das Individuum, in: Pferdehirt – Scholz (2012) 59-75.
- Pferdehirt, B. – Scholz, M., Die Gründe für die Constitutio Antoniniana und ihre langfristigen Folgen, in: Pferdehirt – Scholz (2012) 85-88.

Pferdehirt, B. – Scholz, M. (Hg.), Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen, Begleitbuch zur Ausstellung im Römisch-Germanischen Zentralmuseum 20. Sept. 2012 bis 1. Januar 2013, Mosaiksteine, Forschungen am Römisch-Germanischen Zentralmuseum 9, Mainz 2012.

Rupprecht, G., Älteste Theaterstadt Deutschlands, in: Dumont, F. – Scherf, F., Mainz – Menschen Bauten, Ereignisse. Eine Stadtgeschichte, Mainz 2010, 41-44.

Prof. Dr. Jürgen Blänsdorf
Am Römerberg 1c
D-55270 Essenheim 06136 89812
E-mail: blaensdorf.j@online.de